

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER  
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 478

5. August 2002

**Organisationsstatut  
für die  
“International Graduate School  
for Neuroscience“  
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 29. Juli 2002



## **Organisationsstatut für die „International Graduate School for Neuroscience“ der Ruhr-Universität Bochum**

Die Fakultäten für Psychologie, für Chemie, für Biologie und die Medizinische Fakultät haben aufgrund des Art. 43 Abs. 5 S.3 i.V.m. Art. 43 Abs. 1 S.2 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum vom 14.3.2002 (Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 462 vom 26.3.2002) zur Errichtung und zum Betrieb der gemeinsam getragenen Graduate School das folgende Organisationsstatut beschlossen:

### **I. Errichtung**

1.1 Gemeinsamer beschließender Ausschuss (Direktorium)  
Die Fakultäten für Psychologie, für Chemie und für Biologie sowie die Medizinische Fakultät errichten zur gemeinsamen Wahrnehmung der mit der Einrichtung der International Graduate School for Neuroscience (IGSN), ihrem ordnungsgemäßen Betrieb in Lehre, Studium und Forschung und dessen Weiterentwicklung verbundenen fakultätsübergreifenden Aufgaben einen Gemeinsamen beschließenden Ausschuss (Direktorium) gem. § 28 Abs. 6 i.V.m. § 15 Abs. 1 S.4+5 HG und übertragen diesem Ausschuss bis auf weiteres ihre entsprechenden Entscheidungsbefugnisse. Das Institut für Neuroinformatik ist in dem Direktorium durch ein ständiges beratendes Mitglied vertreten.

1.2 Studiendekanin/Studiendekan (Dean of Studies) und Sprecherin/Sprecher  
Die beteiligten Fakultäten übertragen gleichzeitig einer Professorin bzw. einem Professor, die/der in einem gemeinsamen Berufungsverfahren (durchgeführt durch eine von den Fakultäten für Psychologie, für Chemie und für Biologie sowie der Medizinischen Fakultät eingesetzte Berufungskommission) für diese Aufgabe gewonnen wird, die mit der inhaltlichen Organisation von Lehre und Studium in der International Graduate School verbundenen Aufgaben. Sie/er ist Mitglied des Direktoriums ohne Stimmrecht. Die Zuständigkeiten des Direktoriums bleiben unberührt. Die Mitglieder des Direktoriums wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n (Sprecherin/Sprecher) und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter.

1.3 Mitgliedschaft  
Über die Mitgliedschaft in der IGSN entscheidet das Direktorium. Bis zur Einsetzung des Direktoriums entscheidet die Gruppe der Antragsteller. Anträge auf Mitgliedschaft können aus den Gruppen der Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden gestellt werden.

### **II. Aufgaben**

Dem Direktorium obliegt Kraft dieser Übertragung von Entscheidungsbefugnissen durch die betreffenden Fakultätsräte bis auf weiteres, die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots der International Graduate School einschließlich seiner Planung und Entwicklung entsprechend den jeweiligen Erfordernissen insbesondere der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang mit dem Abschluß Ph.D. in Neurosciences zu gewährleisten. Vor Verabschiedung müssen die gemeinsame Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnung sowie der Studienverlaufsplan für den Promotionsstudiengang den einzelnen Fakultätskommissionen für Lehre der beteiligten Fakultäten zur Durchsicht vorgelegt werden. Die Fakultätskommissionen für Lehre sind berechtigt, Korrektur- bzw. Ergänzungsvorschläge zu machen. Ihm obliegt darüber hinaus die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der International Graduate School unbeschadet der Zuständigkeit der beteiligten Fakultäten bzw. des Studiendekans. Das Direktorium entscheidet

über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Vergabe der Stipendien.  
In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über Zuständigkeitsfragen.

### **III. Mitglieder des Direktoriums\***

Stimmberechtigte Mitglieder des Direktoriums sind Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen im Sinne von § 13 Abs. 1 HG im Verhältnis 5:1:1:2 bzw. deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

Sie werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern aus deren Mitte (einschl. der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) im jeweiligen Fakultätsrat gewählt. Hierzu kann die IGSN Vorschläge unterbreiten.

Das Gleiche gilt für die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder des Direktoriums.

Bei der Zusammensetzung des Direktoriums insgesamt (Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) ist zu gewährleisten, dass alle beteiligten Fakultäten durch Mitglieder ihrer Fakultätsräte vertreten sind. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, diejenige der studentischen Vertreterinnen und Vertreter 1 Jahr.

### **IV. Vorsitz**

Den Vorsitz des Direktoriums führt die Sprecherin bzw. der Sprecher.

### **V. Studienkommission**

1. Die Studienkommission ist für alle das Studium gemäß dem Promotionsstudiengang betreffenden Fragen zuständig. Sie kann Vorschläge bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Vergabe der Stipendien unterbreiten.

2. Der Studienkommission gehören 5 Professorinnen/Professoren sowie die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, 2 promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und 3 Stipendiatinnen und Stipendiaten an (6:2:3). Die Studienkommission wird vom Direktorium eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder der Studienkommission beträgt 3 Jahre.

3. Diese Regelung gilt für die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden nur für die erste Amtszeit. In den folgenden Jahren entsenden die Studierenden der International Graduate School ihre eigenen Vertreterinnen und Vertreter jeweils für 1 Jahr durch unmittelbare Wahl.

4. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden wirken in der Studienkommission beratend mit.

5. Den Vorsitz der Kommission führt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

### **VI. Internationaler Beirat der IGSN**

Das Rektorat der Ruhr-Universität Bochum ernennt einen internationalen Beirat, dem ein Mitglied des Rektorats, 2 Dekaninnen bzw. Dekane der beteiligten Fakultäten und auf Vorschlag des Direktoriums der IGSN 5 externe Mitglieder, die das Fächerspektrum der IGSN repräsentieren, angehören. Dieser Beirat begleitet beratend die Arbeit der IGSN und führt alle 3 Jahre eine Evaluation der Erfolge der IGSN in Forschung und Lehre durch. Die erste Evaluation erfolgt im Frühjahr 2004. Die Mitgliedschaft im Beirat beträgt in der Regel 3 Jahre. Einzelne Mitglieder können für eine weitere Amtsperiode bestätigt werden.

Der Beirat legt seinen Bericht den Fakultäten und dem Senat der Hochschule vor.

## VII. **Geschäftsstelle der International Graduate School**

Die International Graduate School verfügt über eine eigene Geschäftsstelle, die unter Leitung einer Geschäftsführenden Assistentin bzw. eines Geschäftsführenden Assistenten (Assistent Dean) dem Direktorium zugeordnet ist.

Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

## VIII. **Berichterstattung**

Ein dafür gewähltes stimmberechtigtes Mitglied des Direktoriums erstattet den beteiligten Fakultäten in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal pro Jahr) Bericht über die Arbeit des Direktoriums. Sie/er ist den Dekaninnen bzw. Dekanen der beteiligten Fakultäten gegenüber auskunftspflichtig.

## IX. **Geschäftsordnung**

Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt neben den Verfahrensweisen des Direktoriums und der Studienkommission der IGSN insbesondere Art und Umfang der Kompensation für diejenige Lehrkapazität, die von der IGSN aus den beteiligten Lehreinheiten (Fakultäten) in Anspruch genommen

wird. Art und Umfang der Kompensation berechnet sich aus dem CNW der IGSN und den anteilig erbrachten Lehrleistungen der beteiligten Lehreinheiten. Gegenstand der Geschäftsordnung ist darüber hinaus die Beteiligung des Instituts für Neuroinformatik am Direktorium durch ein ständiges beratendes Mitglied.

## X. **Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt nach seiner Beschlussfassung durch die beteiligten Fakultäten (Fakultätsräte) in Kraft. Es wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultäten für Psychologie (10.7.2002), für Chemie (24.6.2002), für Biologie (5.2.2002) und der Medizinischen Fakultät (20.2.2002).

Bochum, den 29. Juli 2002

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Dietmar Petzina

\* Gruppe der Professoren 5:

je 1 aus der Fakultät für Biologie, Chemie und für Psychologie und der Medizinischen Fakultät. Gleiches gilt für die Stellvertreter.

Für den gewählten Sprecher rückt ein Vertreter nach.

Gruppe wiss. Mitarbeiter 1:

1 aus der Fakultät für Biologie oder der Fakultät für Chemie, 1 Stellvertreter aus der Medizinischen Fakultät oder der Fakultät für Psychologie.

Umkehrung dieser Abfolge für die darauf folgende Amtszeit.

Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung 1:

1 aus der Medizinischen Fakultät oder aus der Fakultät für Psychologie, 1 Stellvertreter aus der Fakultät für Chemie oder aus der Fakultät für Biologie

Umkehrung dieser Abfolge für die darauf folgende Amtszeit.

Gruppe Studierende 2:

je 1 aus den Fakultäten, aus denen kein Mitarbeiter gewählt wurde, Stellvertreter aus den verbleibenden Fakultäten oder:

je 1 aus der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Chemie, Stellvertreter aus der Fakultät für Biologie und der Fakultät für Psychologie;

jeweilige Umkehrung für die folgenden Amtszeiten.